

Gebührenordnung für die Benutzung des Sportlerheimes und der Außenanlagen in der Gemeinde Arpsdorf



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Arpsdorf vom 29. November 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Sportlerheimes und die Außenanlagen, außer für kommunale Veranstaltungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr beträgt

a) für Arpsdorfer Bürgerinnen und Bürger	50,00 €
inkl. Nutzung der Außenanlagen	75,00 €
b) für auswärtige Benutzerinnen und Benutzer	100,00 €
inkl. Nutzung der Außenanlagen	150,00 €
c) für die Nutzung von Schankwagen, Zelten oder verbrauchsintensiven Beschallungsanlagen eine Betriebskostenpauschale von	20,00 €

(2) Für die Reinigung ist eine Pauschale von 30,00 € zu entrichten.

(3) Bei außergewöhnlicher Verschmutzung sind zusätzlich 20,00 € pro Stunde pro Reinigungskraft zu zahlen.

(4) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung durch den Veranstalter und sind spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin auf das Konto der Amtskasse Mittelholstein, IBAN: DE20 2145 2030 0000 0016 00 zum Kassenzzeichen 1/56001100 „Name des Veranstalters“, zu überweisen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Sportlerheims vom 04. Dezember 2013 außer Kraft.

Arpsdorf, den 20. Dezember 2016

gez. (L.S.)

Peter Thomsen
(Bürgermeister)